

RECHTLICHES HINWEISE

Bitte nehmen Sie die Räum- und Streupflicht ernst, sie dient nicht nur der Ordnung, sondern vor allem der Sicherheit aller, die zu Fuß oder mit dem Rad unterwegs sind.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht räumt bzw. nicht gegen Glätte streut, handelt ordnungswidrig und muss im Zweifel mit einer Geldbuße rechnen.

Kommt es im Zusammenhang mit Glätte zu einem Unfall, können zusätzlich hohe Schadenersatzforderungen auf Sie zukommen - oft auch dann, wenn es „nur“ ein kurzer Zeitraum war, in dem nicht ausreichend geräumt oder gestreut wurde.

Damit es gar nicht erst so weit kommt: Kümmern Sie sich am besten frühzeitig um passende Räumgeräte und ausreichend Streumaterial, damit Sie beim ersten Wintereinbruch nicht unter Zeitdruck geraten.

Achten Sie dabei möglichst auf umweltfreundliche Streumittel mit entsprechend gekennzeichnetem Umweltzeichen - das schont Wege, Grünflächen und die Umwelt.

Vielen Dank, dass Sie mit umsichtigem Handeln dazu beitragen, dass unsere Wege in der Samtgemeinde Harpstedt auch im Winter sicher und gut nutzbar bleiben.

SIE HABEN NOCH FRAGEN? ANSPRECHPARTNER IM AMTSHOF

Fachbereich Ordnung und Soziales
Ordnungsamt
Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt

Frau Beuke
Tel.: 04244 / 82-52

Herr Tietjen
Tel.: 04244 / 82-25

Ordnungsamt@Harpstedt.de



**WINTERDIENST
WAS IST ZU BEACHTEN?**

GRUSSWORT

WINTERDIENST NUR GEMEINSAM



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der Winterzeit können Schnee und Eis unsere Straßen sowie Geh- und Radwege schnell beeinträchtigen. Damit alle möglichst sicher unterwegs sind, braucht es das gemeinsame Mitwirken von Kommune und Anliegern.

Vielen Dank, dass Sie Ihren Beitrag leisten und damit die Verkehrssicherheit in unseren Ortschaften unterstützen.

In jedem Winter kann es durch Schneefall und Glätte zu Einschränkungen im Straßenverkehr kommen.

Damit Fahrbahnen sowie Rad- und Gehwege weiterhin nutzbar bleiben, sind Gemeinde und Anlieger gleichermaßen gefordert.

Für den Winterdienst an Gehwegen (Schnee- und Eisbeseitigung sowie Streuen bei Glätte) sind die **Eigentümer** der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke verantwortlich.

RÄUMEN: UMFANG, ABLAGE UND ZEITEN

Kann das Räumen und Streuen z.B. wegen Abwesenheit oder Einschränkungen nicht selbst erledigt werden, ist durch den **Eigentümer** sicherzustellen, dass eine andere Person diese Aufgabe übernimmt.

Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig freizuhalten; alle übrigen Wege sind mindestens 1,00 m breit zu räumen.

Ist kein Gehweg vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen (mindestens 1,00 m) neben der Fahrbahn - oder bei fehlendem Seitenraum am äußeren Fahrbahnrand - freizuhalten.

- Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird.
- Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei einsetzendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einläufe der Kanalisation geschoben werden.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

STREUEN:

MITTEL

Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

Salz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann:

- bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. überfrierende Nässe, Eisregen), in denen die Glätte durch Sand oder andere abstumpfende Mittel nicht ausreichend beseitigt werden kann
- an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z. B. an starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten

Der Einsatz von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist so gering wie möglich zu halten; auf Belange des Umweltschutzes (insbesondere Baumschutz) ist Rücksicht zu nehmen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden; salzhaltiger Schnee darf dort nicht gelagert werden.

Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gehwege vom vorhandenen Eis zu befreien; Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.